

Vereinbarung zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit für Niedersachsen

zwischen

der AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.*

Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

dem BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK classic zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK – Die Innovationskasse, IKK Südwest

Tannenstraße 4b, 01099 Dresden

der KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord*

Siemensstraße 7, 30173 Hannover

der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse*

Postfach 10 13 20, 34013 Kassel

die Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse – (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis**

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Berlin

vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Niedersachsen

- im Folgenden als Krankenkasse bezeichnet -

und

dem Hospiz- und PalliativVerband Niedersachsen e. V.

Fritzenwiese 117, 29221 Celle

* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

** als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Inhalt

Präambel	Seite 3
§ 1 Ziele der Förderung	Seite 3
§ 2 Grundsätze der Förderung	Seite 3
§ 3 Inhalt und Umfang der ambulanten Hospizarbeit	Seite 4
§ 4 Qualität der ambulanten Hospizarbeit	Seite 5
§ 5 Personelle Mindestvoraussetzungen	Seite 5
§ 6 Inhalt, Dauer und Verfahren der Förderung	Seite 6
§ 7 Durchführung und Vergabe der Förderung	Seite 8
§ 8 Salvatorische Klausel	Seite 8
§ 9 Inkrafttreten und Kündigung	Seite 8
Anlagen zum Vertrag	Seite 8

Präambel

Die Vertragspartner treffen gemäß § 8 Abs. 4 der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2002, i. d. F. vom 21.11.2022 (im Folgenden Rahmenvereinbarung genannt) diese ergänzende Vereinbarung zur Umsetzung der Förderung von ambulanten Hospizdiensten in Niedersachsen.

Geleitet von dem Ziel einer angemessenen Förderung der engagierten ambulanten Hospizarbeit im Land, dienen die konkretisierenden Regelungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen dabei auch der Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung der Rahmenvereinbarung, um in bewährter Weise zu einem transparenten und für alle Beteiligten praktikablen Verfahren beizutragen.

§ 1 Ziele der Förderung

Mit der Förderung leisten die Krankenkassen einen angemessenen Zuschuss zu den notwendigen Personal- und Sachkosten des ambulanten Hospizdienstes für die palliativ-pflegerische Beratung durch entsprechende ausgebildete Fachkräfte sowie für die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen, die für die Sterbebegleitung zur Verfügung stehen. Gefördert werden ambulante Hospizdienste, die für Versicherte, die keiner Krankenhausbehandlung und keiner voll- oder teilstationären Versorgung in einem Hospiz bedürfen, qualifizierte ehrenamtliche Sterbebegleitung in deren Haushalt, in der Familie, in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Ein Anspruch auf Förderung besteht auch, wenn ambulante Hospizdienste für Versicherte in Krankenhäusern Sterbebegleitungen im Auftrag des jeweiligen Krankenhausträgers erbringen. Wenn Kinder sterben, stellt dies die Familien wie die Begleitenden vor besondere Herausforderungen. Für Hospizdienste und Kinderhospizdienste gelten weitgehend dieselben Grundsätze der Hospizarbeit, sie verfügen aber zum Teil über jeweils besondere Strukturen.

§ 2 Grundsätze der Förderung

(1) Die aktuellen Regelungen der Rahmenvereinbarungen für Erwachsene sowie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bilden die Grundlage dieser Vereinbarung. Ergänzend hat ein ambulanter Hospizdienst unter anderem folgende organisatorische und strukturelle Voraussetzungen zu erfüllen:

- Ein ambulanter Hospizdienst kann nur gefördert werden, wenn er im ambulanten/häuslichen Bereich tätig ist. Eine Förderung scheidet aus, sofern eine ausschließlich konzeptionelle Ausrichtung des Hospizangebotes auf trägerspezifische Angebote der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung erfolgt.
- Der ambulante Hospizdienst muss eine organisatorische selbständige Einheit bilden und ein Institutionskennzeichen besitzen. Die Rechtsform (z. B. eingetragener Verein) ist zu benennen und auf Anforderung eines Vertragspartners in einem Organigramm darzustellen.
- Wird der ambulante Hospizdienst zusätzlich unter einer Trägerschaft mit anderen Tätigkeitsbereichen betrieben, ist eine eindeutige buchhalterische, organisatorische, personelle und räumliche Trennung von anderen Fachbereichen nachzuweisen. Die Fachaufsicht des Fachbereiches ambulanter Hospizdienst obliegt der fachlich verantwortlichen Kraft (Koordinator/-in). Der ambulante Hospizdienst muss über ein eigenes Büro/eine eigene Geschäftsstelle verfügen, d. h. er muss direkt erreichbar und

zugänglich sein. Dieses Büro/diese Geschäftsstelle muss sich im Einsatzgebiet und innerhalb von Niedersachsen befinden und mit einer eigenen Telefonnummer erreichbar und veröffentlicht sein.

- Es dürfen keine Zuzahlungen von den Sterbenden bzw. Angehörigen verlangt werden.

(2) Ambulante Hospizdienste müssen mindestens 15 – in dem Kalenderjahr, in dem der Hospizdienst erstmals die Voraussetzungen der Förderung nach dieser Vereinbarung erfüllt, mindestens 12 – qualifizierte, einsatzbereite Ehrenamtliche (ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich unbezahlte Arbeit, hier Sterbebegleitungen für den ambulanten Hospizdienst, verrichten) vorhalten. Einsatzbereit sind Ehrenamtliche, wenn sie die erforderlichen zeitlichen Ressourcen für Sterbebegleitungen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen können und die damit verbundene Erstqualifizierung abgeschlossen haben. Im Zusammenhang mit der Sterbebegleitung im Einzelfall dürfen die Ehrenamtlichen keine beruflichen und ehrenamtlichen Interessen anderer Art verfolgen (z. B. Vormundschaften, gesetzliche Betreuung, Tätigkeiten als Koordinator/in, Tätigkeiten als Pflegedienst usw.). Ehrenamtliche führen Sterbebegleitungen im regionalen Bezug zum Sitz des ambulanten Hospizdienstes durch. In diesem Zusammenhang ist ein Aufwand von bis zu 60 Minuten für das Aufsuchen der Sterbenden vertretbar (Einsatzgebiet).

(3) Die Kinder- und Jugendhospizarbeit kann auch durch entsprechend qualifizierte Ehrenamtliche unter dem Dach von ambulanten Erwachsenenhospizdiensten erfolgen; dabei muss die Mindestzahl von 10 für die Kinder- und Jugendhospizarbeit qualifizierte, einsatzbereite Ehrenamtliche und deren fachliche Koordination und Begleitung – ggf. Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der regionalen ansässigen Hospizdienste – gewährleistet werden. Eine Zusammenarbeit mehrerer Dienste erfordert den Abschluss und Nachweis entsprechender Kooperationsvereinbarungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die für die Kinderhospizarbeit qualifizierte verantwortliche Fachkraft nicht mehr als 50 einsatzbereite Ehrenamtliche betreut.

§ 3

Inhalt und Umfang ambulanter Hospizarbeit

Ambulante Hospizdienste erbringen Sterbebegleitung sowie palliativ-pflegerische Beratung. Angehörige und Bezugspersonen der sterbenden Menschen werden nach Möglichkeit in die Begleitung einbezogen.

Im Rahmen der palliativ-pflegerischen Beratung von Sterbenden sowie deren Angehörigen bzw. Bezugspersonen nimmt der Hospizdienst insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Psychosoziale Beratung des Sterbenden und dessen An- und Zugehörigen durch die Fachkraft (Koordinator/-in).
- Beratung bezüglich palliativ-pflegerischer Maßnahmen und Unterstützung bei der Symptomkontrolle durch die Fachkraft (Koordinator/-in). Zusammenarbeit u. a. mit den behandelnden Ärzten/Ärztinnen, dem Pflegedienst und dem Sozialdienst der Krankenhäuser zur Verstärkung des Betreuungsnetzes.

Die Psychosoziale Begleitung des Sterbenden einschließlich der An- und Zugehörigen erfolgt durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen.

In der Kinderhospizarbeit ist darauf zu achten, dass kindgemäße, entwicklungsrelevante und altersentsprechende sowie familienadäquate Begleitungen der Kinder geleistet werden, die die Lebensqualität der gesamten Familie verbessern.

§ 4 Qualität der ambulanten Hospizarbeit

- (1) Es besteht ein Einrichtungskonzept.
- (2) Ehrenamtliche werden in Anlehnung an die in den Leitlinien des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes festgelegten Mindeststandards vorbereitet. Vor Antritt ihrer Tätigkeit muss der Befähigungskurs abgeschlossen sein. In der Kinderhospizarbeit ist ebenfalls ein auf die speziellen Belange von Kindern ausgerichteter Befähigungskurs zu absolvieren.
- (3) Die Qualität der Sterbebegleitungen wird durch regelmäßige und kontinuierliche Praxisbegleitung, Supervision sowie interne oder externe Fortbildungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sichergestellt.
- (4) Ein geeignetes Dokumentationssystem ist sachlich und kontinuierlich zu führen und bei Bedarf ist den Krankenkassen Einsicht zu gewähren und Ausschnitte sind zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation der ehrenamtlichen Tätigkeiten soll beim Sterbenden geführt werden.
- (5) Der Hospizdienst setzt die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Regelungen für patientenbezogene und personenbezogene Daten (Aufbewahrung, Weitergabe und Löschung) verbindlich um.

§ 5 Personelle Mindestvoraussetzungen

- (1) Der ambulante Hospizdienst muss mindestens über eine fachlich verantwortliche Kraft mit einer Festanstellung in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis von 0,5 Vollzeitäquivalent verfügen. Es ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit einer vereinbarten Wochenarbeitszeit sowie einer Stellenbeschreibung gemäß der Rahmenvereinbarung in Verbindung mit dieser Vereinbarung vorzuweisen. Freiberufliche Beschäftigungsverhältnisse werden nicht gefördert.
- (2) Gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) der Rahmenvereinbarung muss die fachlich verantwortliche Kraft zum Zeitpunkt ihrer Anstellung über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in ihrem Beruf nach erteilter Erlaubnis nach Buchstabe a) verfügen. Als hauptberuflich werden Tätigkeiten mit mindestens 19,25 Stunden pro Woche anerkannt.
- (3) Der Besuch einer Palliative Care-Weiterbildung, die mindestens 160 Unterrichtsstunden umfasst (für nicht Pflegenden sind auch 120 Unterrichtsstunden möglich), ist für alle verantwortlichen Fachkräfte verpflichtend. Für ambulante Kinderhospizdienste ist der Abschluss einer Pädiatrischen Palliative Care-Weiterbildung (Curriculum Pädiatrische Palliative Care nach Inhalten der Rahmenvereinbarung) nachzuweisen. Fachkräfte, die bereits eine Palliative Care-Weiterbildung absolviert haben, müssen das Zusatzmodul Pädiatrische Palliative Care (40 Unterrichtseinheiten) nachweisen.
- (4) Außerdem ist der Nachweis über den Besuch eines Koordinatorenseminars sowie eines Leitungsseminars (Seminar zur Führungskompetenz) entsprechend den Inhalten der Rahmenvereinbarung für jede Fachkraft erforderlich.

Sofern zu Beginn der Tätigkeit im ambulanten Hospizdienst über diese Seminare noch kein Nachweis vorgelegt werden kann, muss die Fachkraft zu diesen Weiterbildungen angemeldet sein und diese innerhalb von 6 Monaten nach Beschäftigungsbeginn abschließen und nachweisen. Sollte zum Förderantrag noch kein Teilnahmezertifikat über ein Koordinatoren- oder Leitungsseminar vorliegen, ist in diesen Fällen eine Bestätigung der Bildungseinrichtung über eine verbindliche Anmeldung zum Seminar dem Förderantrag beizufügen. Die Teilnahme

wird im Folgeantrag durch Vorlage des Teilnahmezertifikates nachgewiesen. Kann der Hospizdienst diesen Nachweis nicht führen, endet die Förderung dieser Personalkosten.

(5) Beim Ausscheiden der einzigen verantwortlichen Fachkraft erfolgt umgehend eine Wiederbesetzung (spätestens 6 Monate nach Ausscheiden des/r Vorgängers/in).

(6) Sind bei einem Hospizdienst mehrere Fachkräfte angestellt, sind die personellen Voraussetzungen durch jede Einzelne zu erfüllen und nachzuweisen.

§ 6

Inhalt, Dauer und Verfahren der Förderung

(1) Gefördert werden ambulante Hospizdienste mit Sitz in Niedersachsen, die die Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung und die Bedingungen dieser Vereinbarung erfüllen.

(2) Berücksichtigt werden nur solche Ehrenamtlichen, die für die Sterbebegleitung einsatzbereit sind und im Einsatzgebiet des ambulanten Hospizdienstes wohnen.

Sie werden mit der **Anlage 1** glaubhaft gemacht, die dem Antrag beizufügen ist. Bei Bedarf können die Krankenkassen zusätzlich das Datum des Abschlusses der Erstqualifizierung anfordern. Als einsatzbereite Ehrenamtliche zählen nur Personen, die für die unmittelbare Sterbebegleitung kontinuierlich zur Verfügung stehen. Keine Berücksichtigung finden Ehrenamtliche, die sich ausschließlich in anderen Tätigkeitsbereichen beim ambulanten Hospizdienst einsetzen (z. B. Trauerarbeit, Vorstandsarbeit usw.) oder dem ambulanten Hospizdienst lediglich beratend zur Seite stehen.

(3) Über die Sterbebegleitungen ist eine Statistik zu führen. Eine Sterbebegleitung gilt als begonnen, wenn sie von einem einsatzbereiten Ehrenamtlichen des ambulanten Hospizdienstes durch einen Einsatz begonnen wurde. Als Begleitung selbst zählt nur die Begleitung, die durch Ehrenamtliche geleistet wurde (nicht jene von Hauptamtlichen). Eine Begleitung ist nur einmal berücksichtigungsfähig, auch wenn sie an unterschiedlichen Orten durchgeführt wurde (z.B. Haushalt, Krankenhaus, stationäre Pflegeeinrichtung). Eine Ausnahme bildet die Konstellation, wenn ein längerer Aufenthalt des Versicherten (z. B. im Krankenhaus, Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung) nicht in das Einzugsgebiet des betreuenden Hospizdienstes fällt und der übernehmende Dienst führt erneut ein Aufnahmegespräch bzw. eine Übergabe durch. Darüber hinaus ist eine Sterbebegleitung nur berücksichtigungsfähig, wenn zweifelsfrei eine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse nachgewiesen wird. Der Nachweis über die geleisteten Sterbebegleitungen erfolgt versichertenbezogen mit der **Anlage 2** und ist mit dem Antrag zu übermitteln.

(4) Die Personalkosten der verantwortlichen Fachkräfte können nur berücksichtigt werden, wenn ein Anstellungsverhältnis beim Träger des ambulanten Hospizdienstes besteht. Eine Vorfinanzierung im Förderjahr für vorübergehend eingestellte Fachkräfte (z. B. Einstellung aufgrund des Ausfalls einer Fachkraft) ist nicht möglich.

(5) Sofern die Fachkraft noch andere als die in § 2 der Rahmenvereinbarung genannten Tätigkeiten ausübt, dürfen diese weder zeitgleich in der hospizlichen Betreuung beim selben Patienten einwirken noch die Verfügbarkeit für die palliativ-pflegerische Beratung nach § 39a Abs. 2 SGB V beeinträchtigen. Tätigkeiten aus dem Bereich der gesetzlichen Betreuung, der Grund- oder Behandlungspflege nach § 37 SGB V und § 36 SGB XI und/ oder der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 37b SGB V, Beratungsgespräche nach § 132g SGB V, Netzwerkkoordination nach § 39d SGB V sind nicht im Zusammenhang mit der Hospizarbeit im ambulanten Hospizdienst zu leisten, denn diese Leistungen gehören nicht zum Aufgabenbereich der Hospizfachkraft. Personal- und Sachkosten von verantwortlichen Fachkräften für Verrichtungen in diesen Bereichen können im Rahmen der Förderung

ambulanter Hospizdienste nach § 39a Abs. 2 SGB V nicht geltend gemacht werden. Tätigkeiten in diesen Bereichen sind im Förderantrag anzugeben und die Kosten entsprechend aufzusplitten.

(6) Zu den Personalkosten zählen auch Kosten für die Fort- und Weiterbildung der bereits tätigen Fachkräfte, nicht jedoch die Kosten für die Anerkennung notwendiger Fort- und Weiterbildungen wie Palliative Care-Weiterbildung/ Pädiatrische Palliative Care-Weiterbildung, Koordinatorensseminar und Leitungsseminar.

(7) Wird die Erstqualifizierung für die Ehrenamtlichen nicht durch eine Fachkraft des ambulanten Hospizdienstes sondern durch eine entsprechend qualifizierte externe Kraft erbracht, können die dafür dem ambulanten Hospizdienst entstehenden Kosten ebenfalls gefördert werden.

(8) Die Förderbeträge für ambulante Erwachsenen- und Kinderhospizdienste werden auf der Grundlage der jeweiligen Rahmenvereinbarung ermittelt.

(9) Bei ambulanten Erwachsenenhospizdiensten nach § 2 Abs 3 können Sterbebegleitungen bei Kindern und Jugendlichen die im Vorjahr abgeschlossen bzw. die vor dem 01.11. des Vorjahres begonnen haben mit dem erhöhten Faktor multipliziert werden, wenn die Anforderungen der Rahmenvereinbarung für die Kinder- und Jugendhospizarbeit Anwendung finden und folgende Bedingungen bestehen:

- Eine Zusammenarbeit mit einem in der Förderung anerkannten ambulanten Kinderhospizdienst besteht und deren Inhalte sind verbindlich in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. Vorgesehen sind eine Unterstützung des ambulanten Kinderhospizdienstes bei der Erstqualifizierung der Kinder-/Familienbegleiter, Fachberatung, Supervision und bedarfsbezogenen Fortbildungen.
 - Im jeweiligen ambulanten Erwachsenenhospizdienst haben sich mindestens zwei Ehrenamtlicher für die Kinder und Jugendhospizarbeit als Kinder-/Familienbegleiter qualifiziert und sind einsatzbereit. Dem kooperierenden ambulanten Kinderhospizdienst werden seitens des Erwachsenenhospizdienst stetig aktuell die qualifizierten, einsatzbereiten Ehrenamtlichen für die Kinder- und Jugendhospizarbeit namentlich benannt.
 - Die ehrenamtlichen Kinder-/Familienbegleiter werden bei ihrem jeweiligen ambulanten Erwachsenenhospizdienst durch die dort fest angestellte Fachkraft, die über den Abschluss einer Pädiatrischen Palliative Care Weiterbildung bzw. eines entsprechenden pädiatrischen Zusatzmoduls zur Palliative Care Weiterbildung verfügt, koordiniert und begleitet.
-
- Die Mindestzahl von 10 für die Kinderhospizarbeit qualifizierten, einsatzbereiten Ehrenamtlichen und deren fachliche Koordination und Begleitung – ggf. durch die Zusammenarbeit mehrerer in Niedersachsen örtlich beieinander ansässigen ambulanten Hospizdienste (Verbund) wird gewährleistet. Der kooperierende ambulante Kinderhospizdienst bestätigt dem Erwachsenenhospizdienst die Erfüllung der in Absatz 9 beschriebenen Anforderungen jeweils zum 31.12. des Vorjahres mit der Anlage 9.
 - Im Verbund finden regelmäßig Netzwerktreffen für die Fachkräfte und Angebote der spezielle Supervision für die ehrenamtlichen Kinder-/Familienbegleiter statt. Eine Teilnahme der im Verbund eingesetzten Personengruppen ist gegeben.
 - Bei Kindern, deren Begleitung durch zwei Dienste sichergestellt wird, erfolgt eine Zuordnung für die Förderung zu dem Dienst, der die Erstberatung durchgeführt hat.

Die Begleitungen fließen in die Leistungseinheiten des begleitenden ambulanten Erwachsenenhospizdienstes ein.

§ 7

Durchführung und Vergabe der Förderung

(1) Die Förderanträge, die notwendigen Nachweise/Unterlagen sowie die Anlagen 1 bis 8 sind den Krankenkassen bzw. der von ihnen bestimmten Stelle im Original unterschrieben bis Anfang Februar des laufenden Kalenderjahres zu übermitteln. Anträge bzw. Unterlagen, die nach dem 31.03. des laufenden Kalenderjahres nicht vollständig vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Sofern die Rahmenvereinbarung abweichende Regelungen vorsieht, gelten die Antragsfristen in der Rahmenvereinbarung.

(2) Es ist das Antragsformular nach **Anlage 3** zu verwenden. Das Formular ist lückenlos zu füllen. Die Erläuterungen nach **Anlage 4** zum Antragsformular sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen bzw. Anpassungen werden in Abstimmung mit den Vertragspartnern vorgenommen.

(3) Die Krankenkassen sind in Zweifelsfällen berechtigt, die den Förderanträgen zugrundeliegenden Unterlagen, Dokumentationen und Jahresberichte einzusehen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Die jeweiligen Anlagen können eigenständig mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über Änderungen.

Anlage 1: Bescheinigung über die Einsatzbereitschaft Ehrenamtlicher

Anlage 2: Nachweis der Sterbebegleitungen für Krankenkassen

Anlage 3: Antragsformular

Anlage 4: Erläuterungen zum Antragsformular

Anlage 5: Fortbildungen der angestellten Koordinatorin

Anlage 6a: Supervision für hauptamtlich verantwortliche Fachkräfte

Anlage 6b: Supervision für Ehrenamtliche

Anlage 7: externe Dozentenkosten für Erstqualifizierung von Ehrenamtlichen

Anlage 8: Aufstellung Sachkosten

Anlage 9: Bestätigung des kooperierenden ambulanten Kinderhospizdienstes

Hannover, den _____

Hospiz- und PalliativVerband Niedersachsen

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.

BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Niedersachsen

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord,
Standort Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

IKK classic auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- Der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen -

Protokollnotiz

Nach Abschluss des Förderverfahrens informieren die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen den Hospiz- und PalliativVerband Niedersachsen über die ausgeschüttete kumulierte Förderung (Gesamtsumme Personal- und Sachkosten) und die Gesamtzahlen der Ehrenamtlichen und der Begleitungen (Erwachsene, Kinder, GKV und PKV).

Bescheinigung über die Einsatzbereitschaft von Ehrenamtlicher für Sterbebegleitungen zur Berechnung der Förderung bei den Krankenkassen im Sinne von § 6 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung

Name und Adresse des ambulanten Hospizdienstes (auch Stempel möglich):

Hiermit bestätige ich,

- a) **an einem Befähigungskurs für die ehrenamtliche Sterbebegleitung in einem ambulanten Hospizdienst** im Sinne von § 3 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2002, i. d. F. vom 21.11.2022, **teilgenommen**
und
- b) **am 31.12. ____ einsatzbereit** für den oben genannten ambulanten Hospizdienst gewesen zu sein, das heißt für **Sterbebegleitungen zur Verfügung stand und diese ausführen konnte und wollte.**

	Name, Vorname <small>(Alphabetische Auflistung durch den AHD)</small>	qualifiziert und einsatzbereit für Erwachsene	qualifiziert*) und einsatzbereit für Kinder	Datum	Unterschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					

*) Qualifizierung für die Kinderhospizarbeit liegt nur dann vor, wenn der Befähigungskurs die besonderen Inhalte und Anforderungen der Kinderhospizarbeit berücksichtigte.

Die Anlage 1 kann mit gleichem Inhalt und entsprechender Darstellung auch in anderen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Für die Gültigkeit der Bestätigung muss der bestätigende Text auf der Unterschriftenseite erscheinen, damit dieser für die Ehrenamtlichen eindeutig ersichtlich ist.

Bescheinigung über die Einsatzbereitschaft von Ehrenamtlicher für Sterbebegleitungen zur Berechnung der Förderung bei den Krankenkassen im Sinne von § 6 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung

Name und Adresse des ambulanten Hospizdienstes (auch Stempel möglich):

Hiermit bestätige ich,

- a) **an einem Befähigungskurs für die ehrenamtliche Sterbebegleitung in einem ambulanten Hospizdienst** im Sinne von § 3 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2002, i. d. F. vom 21.11.2022, **teilgenommen und**
- b) **am 31.12._____ einsatzbereit** für den oben genannten ambulanten Hospizdienst gewesen zu sein, das heißt **für Sterbebegleitungen zur Verfügung stand und diese ausführen konnte und wollte.**

	Name, Vorname	qualifiziert und einsatzbereit für Erwachsene	qualifiziert*) und einsatzbereit für Kinder	Datum	Unterschrift
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					

*) Qualifizierung für die Kinderhospizarbeit liegt nur dann vor, wenn der Befähigungskurs die besonderen Inhalte und Anforderungen der Kinderhospizarbeit berücksichtigt.

Nachweis über die geleisteten Sterbebegleitungen
im Sinne von § 6 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung vom 03.09.2002, i. d. F. vom 21.11.2022
für Versicherte folgender Krankenkasse

Namen der gesetzlichen Krankenkasse:

Name und Adresse des ambulanten Hospizdienstes (auch Stempel möglich)

Im Förderjahr _____ wurden bei den nachfolgenden aufgeführten Versicherten Sterbebegleitungen im Sinne der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2002, i. d. F. vom 21.11.2022, durchgeführt:

	Krankenversicherungsnummer	Name	Vorname	Geburtsdatum	Beginn der Sterbebegleitung	Ende der Sterbebegleitung
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Diesen Nachweis bitte in einem **verschlossenen Umschlag**, versehen mit dem **Namen der einzelnen Krankenkasse** (z. B. AOK Niedersachsen, AOK PLUS, TK, BARMER, DAK Gesundheit, KKH, hkk, HEK, BKK MOBIL OIL, IKK classic, SVLFG als LKK, KNAPPSCHAFT) und **unter Angabe des Absenders**, dem Antrag beifügen.

Die KNAPPSCHAFT wird diesen Umschlag an den zuständigen Landesverband der gesetzlichen Krankenkassen weiterleiten.

Die Anlage 2 kann mit gleichem Inhalt und entsprechender Darstellung auch in anderen Formaten zur Verfügung gestellt werden.

Antrag zur Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a Abs. 2 SGB V

Gefördert werden grundsätzlich ambulante Hospizdienste, die die Regelungen der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit und der ergänzenden Landesvereinbarung für Niedersachsen erfüllen. Der Antrag auf Förderung ist Anfang Februar des laufenden Kalenderjahres aber spätestens bis zum 31.03. des laufenden Jahres (Posteingang) bei der von den Krankenkassen bestimmten Stelle, zurzeit bei der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, z. Hd. Frau Hiller, Siemensstr. 7, 30173 Hannover, schriftlich im Original unterschrieben einzureichen. Anträge bzw. Unterlagen, die nach dem 31.03. des laufenden Jahres nicht vollständig vorliegen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zum Antrag auf Förderung ambulanter Hospizdienste (Anlage 4)

Förderantrag im Jahr _____

Erstantrag oder Folgeantrag

A Angaben zum Antragsteller

Name des ambulanten Hospizdienstes (AHD)

Anschrift der eigenen Räumlichkeiten (Straße, PLZ und Ort)

Telefon

Fax

E-Mail

Träger des ambulanten Hospizdienstes (AHD) mit Adresse

Rechtsform ggf. ist ein Organigramm beizufügen

Verbandszugehörigkeit zum Hospiz- und Palliativ Verband Niedersachsen e.V. Mitgliedschaft

ja

nein

Der Träger des ambulanten Hospizdienstes betreibt auch ein stationäres Hospiz, eine voll- oder teilstat. Pflegeeinrichtung, einen ambulanten Pflegedienst, einen Palliativstützpunkt oder es werden abrechenbare Leistungen der allgemeinen ambulanten Palliativversorgung/spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, Beratung der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase, Netzwerkkoordination nach § 39d SGB V abgeben.

nein

ja, im Bereich

Wenn ja, ist eine Bestätigung z.B. vom betreuenden Steuerberater über die personelle, wirtschaftliche Trennung zwischen den Bereichen dem Antrag beizufügen!

Institutionskennzeichen (IK) - siehe Erläuterungen Ziffer 1 -

Hinter diesem IK ist folgende Bankverbindung hinterlegt
Kontoinhaber

IBAN

BIC

Antragsteller / vertretungsberechtigte Person (z.B. Vereinsvorstand)

Ansprechpartner/in zum Antrag (ggf. Durchwahl / Mobilnummer / Mailadresse)

Telefon:

E-Mail:

B Angaben zu den Fördervoraussetzungen (Vernetzung)

AHD besteht seit

Mindestens ein **kooperierender Pflegedienst mit palliativ-pflegerischen Erfahrungen** – Name und Adresse – (s. Erläuterung Ziffer 2)

Kooperationsvereinbarung/en amb. Pflegedienst liegt anbei oder wurde mit dem Förderantrag im Jahr vorgelegt und ist noch aktuell gültig.

Mindestens ein **kooperierender Arzt mit palliativ-medizinischen Erfahrungen** - Name und Adresse- (s. Erläuterung Ziffer 2)

Kooperationsvereinbarung/en (Palliativ-) Mediziner liegt anbei oder wurde mit dem Förderantrag im Jahr vorgelegt und ist noch aktuell gültig.

Bei **Begleitungen in stationären Einrichtungen** wird zwischen dem AHD und der jeweiligen Einrichtung ein vernetztes und abgestimmtes Vorgehen sichergestellt.

Art und Weise wird kurz dargestellt:

ggf. siehe Anlage

Zusammenarbeit mit folgendem **Krankenhaus** – Name und Adresse – bei mehreren Einrichtungen bitte gesonderte Übersicht beifügen (s. Erläuterungen Ziffer 2)

ggf. siehe gesonderte Übersicht als Anlage

Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern wurden geschlossen.

Zusammenarbeit mit folgender **stat. Pflegeeinrichtung** – Name und Adresse – bei mehreren Einrichtungen bitte gesonderte Übersicht beifügen (s. Erläuterungen Ziffer 2)

ggf. siehe gesonderte Übersicht als Anlage

Kooperationsvereinbarungen mit stat. Pflegeeinrichtungen wurden geschlossen.

Eventuell besteht zusätzlich eine Zusammenarbeit mit dem **ambulanten Kinderhospizdienst** – Name und Adresse – (s. Erläuterung Ziffer 2)

Kooperationsvereinbarung mit dem o.g. amb. Kinderhospizdienst liegt anbei oder wurde mit dem Förderantrag im Jahr vorgelegt und ist noch aktuell gültig.

Eine Bestätigung zum 31.12. des Vorjahres vom amb. Kinderhospizdienst über die regionale Vernetzung mit mehr als 10 speziell ausgebildeten und einsatzbereiten Kinder-/Familienbegleitern und Mitarbeit im Verbund sowie über die Erfüllung der Anforderung der Rahmenvereinbarung für die Kinder- und Jugendhospizarbeit ist beigefügt. (Anlage 9)

Eventuell besteht zusätzlich eine Zusammenarbeit mit dem **spezialisierten ambulanten Palliativteam** – Name und Adresse.

Maßnahmen zur Sicherung der zuverlässigen Erreichbarkeit des ambulanten Hospizdienstes

Telefonnummer: Mobiltelefon Anrufbeantworter

Es wird versichert, dass der oben genannte ambulante Hospizdienst (AHD)

- die jeweils aktuelle Vereinbarung zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit in Niedersachsen anerkennt
- bereits Sterbebegleitungen geleistet hat (siehe auch C)
- die kontinuierliche Praxisbegleitung / Supervision der Ehrenamtlichen gewährleistet
- Maßnahmen zur Sicherung der Qualität festlegt und durchführt
- eine sachgerechte und kontinuierliche Dokumentation der Sterbebegleitungen führt
- die Fördermittel der Krankenkassen zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet.

D Angaben zur verantwortlichen Fachkraft

– siehe Erläuterungen Ziffer 5 -

Es wird mindestens eine fest angestellte verantwortliche qualifizierte Fachkraft, die die palliativ-pflegerische Beratung erbringt sowie die Gewinnung, Schaltung und Koordination der Ehrenamtlichen gewährleistet, sozialversicherungspflichtig mit einer 0,5 Vollzeitäquivalent beschäftigt. Für jede unter Buchstabe E benannte angestellte Fachkraft sind hier die Angaben gesondert zu tätigen und der Teil D ggf. häufiger zu verwenden.

Fachkraft

Name, Vorname

Angaben zur Beschäftigung

Für die Beantragung von retrospektiven und ggf. prospektiven Personalkosten sind hier die Angaben zur Beschäftigung der Fachkraft einzutragen und mit Kopien von Arbeitsverträgen zu belegen. Der Arbeitsvertrag beinhaltet u.a. Aussagen zur Aufgabe/ Stundenumfang/Vergütung der Fachkraft beim AHD und ist einmalig beizufügen. Im Folgenden ist unaufgefordert - bei Änderungen von Stundenumfang/Aufgaben/Vergütung – erneut der angepasste Arbeitsvertrag mit dem Förderantrag vorzulegen.

Anstellung beim AHD seit dem
(Ein Bis-Datum ist nur bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einzutragen)
bis
Tag/Monat/Jahr Tag/Monat/Jahr

Die Beschäftigung ist

 sozialversicherungspflichtig geringfügig

Beschäftigungsumfang (wöchentliche Stundenzahl)

Std./wö vom Tag/Monat/Jahr ggf. bis Tag/Monat/Jahr Dies entspricht einer VZA* bei einer Wochenarbeitszeit in Vollzeit von Std.

Std./wö vom Tag/Monat/Jahr ggf. bis Tag/Monat/Jahr Dies entspricht einer VZA* bei einer Wochenarbeitszeit in Vollzeit von Std.

Std./wö vom Tag/Monat/Jahr ggf. bis Tag/Monat/Jahr Dies entspricht einer VZA* bei einer Wochenarbeitszeit in Vollzeit von Std.

*Berechnung der Vollzeitäquivalente: vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit in Stunden dividiert durch die im AHD angewandte generelle wöchentliche Arbeitszeit in Vollzeit.

Eine Kopie des Arbeitsvertrages ist beigelegt. (Bei Erstbeantragung oder Änderung des Beschäftigungsumfanges, des Aufgabengebietes bzw. des Entgelts im letzten ggf. laufenden Jahr)

Der entsprechende Arbeitsvertrag liegt bereits vor und der Beschäftigungsumfang, das Aufgabengebiet bzw. das Entgelt haben sich zum letzten Förderantrag nicht verändert.

Benennung von Besonderheiten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses, die sich auf die Gehaltszahlungen auswirken (z. B. Zeiten längerer Krankheit, Mutterschutz/Elternzeit, Kündigung)

Werden Tätigkeiten durch die verantwortliche Fachkraft im AHD wahrgenommen, die nicht in dessen Aufgabenfeld nach § 39a Abs. 2 SGB V fallen? (z. B. Trauerarbeit)

nein ja, folgende Tätigkeit:

Im Umfang von Std./wö

Wird eine weitere Beschäftigung (zusätzlich zu der Tätigkeit als verantwortliche Fachkraft) ausgeübt? (Bei dem gleichen oder auch anderen Träger)

nein ja, die Tätigkeit als _____
bei der Einrichtung:

- Name und Adresse -

Gleicher Träger wie AHD? nein ja

Ist die verantwortliche Fachkraft für weitere ambulante Hospizdienste tätig?

nein ja, für den ambulanten Hospizdienst

--Name und Adresse des AHD--

in einem separaten Beschäftigungsverhältnis in Kooperation. Die Kooperationsvereinbarung liegt dem Antrag bei.

Angaben zur Qualifikation

Berufsbezeichnung durch abgeschlossene Berufsausbildung /
Hochschulabschluss

Hauptberufliche Tätigkeit

Nachweise über eine 3-jährige mit mindestens 19,25 Wochenstunden in der abgeschlossenen Berufsausbildung ausgeübten Tätigkeit

Nachweis ist beigelegt bzw. liegt bereits vor.

sind beigelegt liegen bereits vor

Weiterbildung Palliative
Care - Abschlussdatum
angeben

Pädiatrische Palliative Care-
Weiterbildung bzw. pädiatrisches
Zusatzmodul zur Palliative Care-
Weiterbildung – Abschlussdatum

Seminar Führungskompetenz (80 UE)
Bitte Datum des (ggf. voraussichtlichen)
Abschlusses angeben

Koordinatorensseminar (40 UE) oder 3 Jahre-
Koordinatorientätigkeit - Bitte Datum des (ggf.
vorauss.) Abschlusses oder Zeitraum angeben

Nachweis ist beigelegt
bzw. liegt bereits vor.

Nachweis ist beigelegt
bzw. liegt bereits vor.

Nachweis ist beigelegt bzw. liegt bereits
vor oder die Anmeldebestätigung ist beigelegt
und der Nachweis wird im nächsten Antrag erbracht.

Nachweis ist beigelegt bzw. liegt bereits
vor oder die Anmeldebestätigung ist beigelegt
und der Nachweis wird im nächsten Antrag erbracht.

Datum

Unterschrift der oben benannten Fachkraft

E Angaben zu den Personal-, Schulungs- und Sachkosten

(Entsprechende Nachweise bzw. Anlagen sind beizufügen!)

des Vorjahres :

Tatsächlich entstandene <u>Personalkosten</u> der unter D benannten <u>hauptamtl. Fachkräfte</u>	siehe Erläuterungen Ziffer 6
> Lohn/Gehalt einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers - Als Nachweis ist ein Auszug aus dem Jahresgehaltskonto/Lohnjournal beizufügen! Name: _____ Jahreslohn lt. beigefügten Lohnjournal mit KV/PV/AloV/RV-Beiträgen des AGs _____ € Name: _____ Jahreslohn lt. beigefügten Lohnjournal mit KV/PV/AloV/RV-Beiträgen des AGs _____ € Name: _____ Jahreslohn lt. beigefügten Lohnjournal mit KV/PV/AloV/RV-Beiträgen des AGs _____ € Abzüglich Erstattungen von anderen Stellen (z.B. Krankenkasse) soweit diese nicht im Lohnjournal und damit bereits bei den beantragten Kosten berücksichtigt wurden. _____ €	
> Unfallversicherungsbeiträge für das <u>Vor-Vorjahr</u> , die im <u>Vorjahr</u> für die im Vor-Vorjahr geförderten beschäftigten hauptamtlichen Fachkräfte entstanden sind. Der Bescheid der Berufsgenossenschaft (BG) für das Vor-Vorjahr (erstellt im Vorjahr) ist als Nachweis in Kopie beizufügen! Wichtig – Beinhaltete der Bescheid auch Beiträge für anderweitige Beschäftigte, ist folgende <u>anteilige Berechnung</u> für den angegebenen Beitrag zugrunde zu legen: An die BG gemeldetes Entgelt der <u>anerkannten Fachkräfte</u> aus dem Vor-Vorjahr _____ € x Gefahrenklasse _____ x Beitragsfuß/Beitragsatz _____ / 1000	_____ €
> Externe <u>Fortbildungskosten</u> für die tätigen hauptamtlichen <u>Fachkräfte</u> (D) – Übertrag aus Anlage 5 Anlage 5 ist beigefügt – s. Erläuterungen Ziffer 7 - (Belege sind nicht einzureichen, jedoch für eine evtl. spätere Prüfung vorzuhalten)	_____ €
> Externe <u>Supervisionskosten</u> für die tätigen hauptamtlichen <u>Fachkräfte</u> (D) – Übertrag aus Anlage 6a Anlage 6a ist beigefügt – s. Erläuterungen Ziffer 8 - (Belege sind nicht einzureichen, jedoch für eine evtl. spätere Prüfung vorzuhalten)	_____ €
> Externe <u>Kosten von Supervisoren für Supervision bei Ehrenamtlichen</u> im Rahmen der Sterbebegleitung – Übertrag aus Anlage 6b Anlage 6b ist beigefügt – s. Erläuterungen Ziffer 8 - (Belege sind nicht einzureichen, jedoch für eine evtl. spätere Prüfung vorzuhalten)	_____ €
> Externe <u>Dozentenkosten</u> für Erstqualifizierung von Ehrenamtlichen – Übertrag aus Anlage 7 Anlage 7 ist beigefügt – s. Erläuterungen Ziffer 9 - (Belege sind nicht einzureichen, jedoch für eine evtl. spätere Prüfung vorzuhalten)	_____ €
> Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) für <u>Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen</u> Anzahl der Ehrenamtlichen, die für die Sterbebegleitungen qualifiziert und zum 31.12. des Vorjahres einsatzbereit waren: _____ x 110 € =	_____ €
> Förderfähige <u>Sachkosten</u> nach Anlage 8 Anlage 8 ist beigefügt (Belege sind nicht einzureichen, jedoch für eine evtl. spätere Prüfung vorzuhalten)	_____ €

des laufenden Jahres als Vorfinanzierung:

Geplante Personalkosten für eine auf Dauer vorgesehene Stundenerweiterung der hauptamtlichen Fachkräfte im laufenden Kalenderjahr (siehe Angaben unter D) Arbeitsverträge/Änderungsverträge müssen innerhalb der Antragsfrist spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres geschlossen sein und dem Antrag als Kopie beiliegen. Gleichzeitig ist eine Aufstellung der geplanten Personalkosten beizufügen.	siehe Erläuterungen Ziffer 12
> Lohnkosten für eine <u>Arbeitszeiterhöhung</u> der bereits tätigen verantwortlichen Fachkraft Name, Vorname _____ Erhöhter wöchentlicher Stundenumfang im lfd. Kalenderjahr _____ € Std./wo ab _____ = _____ Tag/Monat/Jahr > Std. im lfd. KJ	
> Lohnkosten einer <u>zusätzlichen fest angestellten Fachkraft</u> (Die personellen Mindestvoraussetzungen nach den Angaben unter D sind erfüllt!) Name, Vorname _____ Beschäftigt beim AHD mit _____ € Std./wöchentl. vom _____ evtl. bis _____ Tag/Monat/Jahr Tag/Monat/Jahr	_____ €

Es erfolgen <u>Förderungen/Bezuschussungen/Erstattungen</u> von beantragten Personal- bzw. Sachkosten auch <u>durch andere Stellen</u> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, von _____ Nachweise sind auf Anforderung einzureichen	- _____ €
---	-----------

Der AHD erhielt im letzten Jahr eine <u>Vorfinanzierung</u> für folgende Fachkräfte			
Name: _____	Vorfinanzierungsbetrag im letzten Jahr _____ €	Tatsächlich entstandene Lohnkosten lt. Lohnjournal (Kopie liegt anbei) _____ €	Differenz _____ €

Die Richtigkeit der Angaben im Antrag von A-E und der beigefügten Anlagen 1, 2, 4 - 8 wird bestätigt.

Erläuterungen zum Antrag auf Förderung ambulanter Hospizdienste nach § 39a Abs. 2 SGB V

(Grundlage der Förderung: Zahlen aus dem Vorjahr)

Ambulante Hospizdienste erbringen für Versicherte, die keiner Krankenhausbehandlung und keiner vollstationären oder teilstationären Versorgung in einem Hospiz bedürfen, qualifizierte ehrenamtliche Sterbegleitung in deren Haushalt, in der Familie, in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI (keine stat. Hospize), in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder der Kinder- und Jugendhilfe. Des Weiteren können ambulante Hospizdienste Sterbegleitungen für Versicherte in Krankenhäusern im Auftrag des jeweiligen Krankenhausträgers erbringen.

Der ambulante Hospizdienst führt palliativ-pflegerische Beratung mit entsprechend ausgebildeten Fachkräften durch und stellt die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der Ehrenamtlichen, die für die Sterbegleitung zur Verfügung stehen, sicher. Mit der Förderung leisten die Krankenkassen einen angemessenen Zuschuss zu den notwendigen Personal- und Sachkosten des ambulanten Hospizdienstes.

Um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen wird auf die zweigeschlechtliche Terminologie verzichtet.

Zur Vereinfachung und einheitlichen Antragsbearbeitung wurde das Antragsformular mit Erläuterungen von den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen und dem Hospiz- und PalliativVerband Niedersachsen e. V. entwickelt.

Förderberechtigt sind ambulante Hospizdienste (AHD) unter anderem, wenn diese

- über eigene Räumlichkeiten verfügen und eine organisatorisch selbständige Einheit bilden. Ein eigenes Institutionskennzeichen ist erforderlich (siehe Ziffer 1),
- Teil einer vernetzten Versorgungsstruktur im regionalen Gesundheits- und Sozialsystem sind; sie arbeiten im lokalen und kommunalen Verbund mit Initiativen des sozialen Engagements eng zusammen,
- bereits Sterbegleitungen geleistet haben,
- im ambulanten/häuslichen Bereich tätig sind (eine Festlegung auf Sterbegleitungen ausschließlich in stationären Einrichtungen und/oder auf ein rein trägerspezifisches Angebot ist ausgeschlossen),
- über mindestens 15, im Jahr der Neugründung mindestens 12, qualifizierte, einsatzbereite Ehrenamtliche verfügen,
- mit einem zugelassenen Pflegedienst mit palliativ-pflegerischen Erfahrungen zusammenarbeiten (Kooperation),
- mit einem approbierten Arzt mit palliativ-medizinischen Erfahrungen zusammenarbeiten (Kooperation),
- eine zuverlässige Erreichbarkeit des ambulanten Hospizdienstes, auch unter Einbindung der Ehrenamtlichen sicherstellen,
- eine sachgerechte und kontinuierliche Dokumentation durchführen, die beim sterbenden Menschen geführt werden soll,
- eine Praxisbegleitung und/oder Supervision gewährleisten,
- Maßnahmen zur Sicherung der Qualität festlegen und anwenden.

1. Institutionskennzeichen (IK)

Das IK ist ein eindeutiges Merkmal für die Abrechnung mit den Trägern der Sozialversicherung.

Ein Institutionskennzeichen wird bei der

Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE IK)

Alte Heerstr. 111

53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241-231-1800 / Telefax: 02241-231-1334

beantragt. Änderungen sind an die Vergabestelle des Institutionskennzeichens (Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen) unverzüglich zu melden.

Die Zahlung der Förderung erfolgt auf die für das IK hinterlegte Bankverbindung. Im Antrag ist die dazugehörige **IBAN und BIC zusätzlich** anzugeben um eine reibungslose Auszahlung zu ermöglichen.

2. Kooperationsvereinbarungen

Eine Zusammenarbeit mit mindestens einem zugelassenen Pflegedienst und einem approbierten Arzt mit palliativ-pflegerischen bzw. -medizinischen Erfahrungen sind für jeden AHD erforderlich. Über die Inhalte ist sich in einer Kooperationsvereinbarung zu verständigen. Bei Begleitungen in stationären Einrichtungen wird zwischen dem AHD und der jeweiligen Einrichtung ein vernetztes und abgestimmtes Vorgehen sichergestellt. Die Art und Weise stellt der AHD im Antragstext kurz dar. Kooperationen zwischen Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen (§ 72 SGB XI) sind anzustreben, wenn dort Sterbebegleitungen durch den AHD durchgeführt werden. Wurden Kooperationsvereinbarungen bereits in einem der Vorjahre eingereicht und sind diese noch aktuell gültig, genügt der Verweis auf das Jahr der Einreichung.

Wird die Förderung spezieller Kinderbegleitungen mit dem erhöhten Faktor für die Leistungseinheiten von einem Erwachsenen hospizdienst beantragt, so sind die Anforderungen der Rahmenvereinbarung für die Kinder und Jugendhospizarbeit zu erfüllen und weitere Bedingungen einzuhalten (s. § 6 Abs. 9 der Vereinbarung in Nds.):

- Unter anderem besteht eine Zusammenarbeit mit einem in der Förderung anerkannten ambulanten Kinderhospizdienst und deren Inhalte sind verbindlich in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. Vorgesehen sind eine Unterstützung des ambulanten Kinderhospizdienstes bei der Erstqualifizierung der Kinder-/Familienbegleiter, Fachberatung, Supervision und bedarfsbezogenen Fortbildungen.

- Dem kooperierenden ambulanten Kinderhospizdienst werden seitens des Erwachsenen hospizdienst stetig aktuell die qualifizierten, einsatzbereiten Ehrenamtlichen für die Kinder- und Jugendhospizarbeit namentlich benannt.

- Die Mindestzahl von 10 für die Kinderhospizarbeit qualifizierten, einsatzbereiten Ehrenamtlichen und deren fachliche Koordination und Begleitung – ggf. durch die Zusammenarbeit mehrerer in Niedersachsen örtlich beieinander ansässigen ambulanten Hospizdienste (Verbund) wird gewährleistet. Der kooperierende ambulante Kinderhospizdienst bestätigt dem Erwachsenen hospizdienst die Erfüllung der in der Landesvereinbarung unter Absatz 9 beschriebenen Anforderungen jeweils zum 31.12. des Vorjahres mit der Anlage 9.

- Im Verbund finden regelmäßig Netzwerktreffen für die Fachkräfte und Angebote der spezielle Supervision für die ehrenamtlichen Kinder-/Familienbegleiter statt. Eine Teilnahme der im Verbund eingesetzten Personengruppen ist gegeben.

3. Ehrenamtliche

Die Anzahl, der am 31.12. des Vorjahres einsatzbereiten und im Einsatzgebiet des AHD ansässigen, ausgebildeten und einsatzbereiten Ehrenamtlichen, die für Sterbebegleitungen zur Verfügung stehen, ist anzugeben. Es erfolgt eine Differenzierung für welchen Tätigkeitsbereich (Kinder oder/und Erwachsene) die Ehrenamtlichen ausgebildet und einsatzfähig sind. **Nicht mitgerechnet** werden Personen, die dem AHD lediglich beratend zur Seite stehen bzw. in anderen Tätigkeitsbereichen (z. B. in der Trauerarbeit) eingesetzt werden und keine Sterbebegleitungen durchführen. Der Nachweis ist nach dem Muster der **Anlage 1** zu führen und dem Antrag beizufügen.

Voraussetzung für die Förderung spezieller Kinderbegleitungen mit dem erhöhten Faktor bei den Leistungseinheiten ist u. a., dass

- sich im jeweiligen ambulanten Erwachsenen hospizdienst mindestens zwei Ehrenamtlicher für die Kinder und Jugendhospizarbeit als Kinder-/Familienbegleiter qualifiziert haben und einsatzbereit sind.

- die ehrenamtlichen Kinder-/Familienbegleiter bei ihrem jeweiligen ambulanten Erwachsenen hospizdienst durch die dort fest angestellte Fachkraft, die über den Abschluss einer Pädiatrischen Palliative Care Weiterbildung bzw. eines entsprechenden pädiatrischen Zusatzmoduls zur Palliative Care Weiterbildung verfügt, koordiniert und begleitet werden.

4. Sterbebegleitungen

Berücksichtigt werden Sterbebegleitungen an den oben benannten Orten (siehe erster Absatz von den Erläuterungen), die von Ehrenamtlichen erbracht wurden (nicht jene von Hauptamtlichen).

Eine Begleitung kann als Sterbebegleitung für die Förderung angegeben werden, wenn mindestens ein Erstkontakt durch die Koordinationskraft stattfand, eine Aufnahme der Daten im Stammbblatt des ambulanten Hospizdienstes erfolgte und ein Ehrenamtlicher nach Einverständnis des Patienten zum Einsatz kam. Dokumentationen der Begleitungen sind fortlaufend zu führen und auf Anforderung den jeweiligen Krankenkassen zu übermitteln.

Nachweise der geleisteten Sterbebegleitungen sind mit der **Anlage 2** zu erbringen.

Bei Kindern, deren Begleitung durch zwei Dienste sichergestellt wird, erfolgt eine Zuordnung für die Förderung zu dem Dienst, der die Erstberatung durchgeführt hat.

Sterbebegleitungen für privat krankenversicherte Menschen (als Vollversicherung, nicht Personen mit einer privaten Zusatzversicherung), Versicherte der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) und der Postbeamtenkrankenkasse (PBEAKK) werden bei Bestand der Vereinbarung über die Förderung der ambulanten Hospizarbeit vom 10.02.2015 i.d.F. vom 11.04.2018 vollumfänglich in die Berechnung der Förderung einbezogen.

Keine Berücksichtigung finden Sterbebegleitungen in stationären Hospizen nach § 39a Abs.1 SGB V, in Rehabilitationseinrichtungen oder wenn keine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen oder der benannten privaten Krankenkasse feststellbar ist.

5. Personelle Voraussetzungen der verantwortlichen Fachkraft

- Der AHD beschäftigt **fest angestellt** mindestens eine Fachkraft in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 VZÄ. Honorarkräfte werden nicht anerkannt. Der schriftliche Arbeitsvertrag beinhaltet die Anzahl der vereinbarten Wochenarbeitsstunden sowie die Stellenbeschreibung/Aufgabenbereich und ist grundsätzlich dem Antrag beizufügen.
- Es besteht die Erlaubnis zur Führung der **Berufsbezeichnung** nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Rahmenvereinbarung. Unterlagen über Berufsabschlüsse und Fortbildungen (Berufsurkunden, Diplom, Hochschulabschluss etc.) sind **einmalig** mit dem Antrag in Kopie einzureichen. Des Weiteren ist mindestens eine **dreijährige hauptberufliche Tätigkeit** im o. g. erlernten Beruf nachzuweisen. Als hauptberuflich gilt eine Tätigkeit in einer Beschäftigung mit mindestens 19,25 Stunden Arbeitsumfang pro Woche. Als Nachweis sind Kopien von Arbeitszeugnissen mit Benennung des Beschäftigungsumfanges oder anderen geeigneten Nachweisen einmalig dem Antrag beizufügen. Die ausschließliche Vorlage von Arbeitsverträgen von ehemaligen Beschäftigungsverhältnissen stellt keinen Nachweis dar.
- Die Koordinatoren verfügen über eine **Palliative Care-Weiterbildung**. Eine Kopie des Abschlusszertifikats ist dem Antrag einmalig beizufügen.
- Wird eine erhöhte Förderung für die Begleitung von Kindern beantragt, so finden die Anforderungen der Rahmenvereinbarung für die Kinder- und Jugendhospizarbeit Anwendung und es ist unter anderem der Abschluss einer **Pädiatrischen Palliative Care-Weiterbildung** der Fachkraft erforderlich. Eine Kopie des Zertifikats ist als Nachweis einmalig einzureichen.
- ~~Der Nachweis über den Abschluss eines **Koordinatorenseminars** im Umfang von mind. 40 Unterrichtseinheiten ist dem Antrag einmalig beizufügen. Eine dreijährige Tätigkeit als Koordinator in einem AHD unter regelmäßiger Supervision entspricht diesem Nachweis und wird anerkannt. Eine entsprechende Bestätigung ist beizufügen.~~
- Der Nachweis über den Abschluss eines **Führungsseminars** im Umfang von mind. 80 Unterrichtseinheiten ist dem Antrag einmalig beizufügen. Bereits durchgeführte Weiterbildungen zur Stationsleitung oder Pflegedienstleitung können im Einzelfall anerkannt werden.
- Sofern die **Fachkraft noch andere** als die in § 2 der Rahmenvereinbarung genannten **Tätigkeiten ausübt**, dürfen diese weder im Interessenkonflikt mit der hospizlichen Betreuung beim gleichen Versicherten stehen, noch die Verfügbarkeit für die palliativpflegerische Beratung nach § 39a SGB V beeinträchtigen. Tätigkeiten der gesetzlichen Betreuung, der Grund- oder Behandlungspflege im Rahmen des SGB V bzw. SGB XI, allgemeine oder spezialisierter ambulanter Palliativversorgung, Beratungsgespräche nach § 132g SGB V, Netzwerkkoordination nach § 39d SGB V sind nicht als Hospizfachkraft zu leisten.

- > Sollte eine Beschäftigung für andere Leistungen im Rahmen von häuslicher Pflegehilfe, häuslicher Krankenpflege, allgemeine oder spezialisierter ambulanter Palliativversorgung, Beratungsgespräche nach § 132g SGB V, Netzwerkkoordination nach § 39d SGB V oder eines Palliativstützpunktes u. ä. bestehen, ist dies im Antrag anzugeben. Ist der gleiche Träger betroffen, so sind die **Personalkosten buchhalterisch zu trennen**.

6. Personalkosten des Vorkalenderjahres

Die Personalkosten des Vorkalenderjahres (abgelaufenes Kalenderjahr vor Antragstellung) für die fest angestellte/n Fachkraft/Fachkräfte sind einzeln aufzuführen. Als Personalkosten wird das bis zum 31.12. des Vorkalenderjahres gezahlte Arbeitgeberbruttogehalt nebst arbeitsvertraglich vereinbarten Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) eingesetzt. ³Dieses beinhaltet das Bruttogehalt sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung). ⁴Als Nachweis ist ein Auszug aus dem Jahresgehaltskonto (Lohnjournal) sowie die Abrechnung der Berufsgenossenschaft (Bescheid des Vorjahres über die Beschäftigten des Vor-Vorjahres) einzureichen. Es sind nur die entstandenen Unfallversicherungsbeiträge für die geförderten Koordinatoren anzugeben. Bei weiteren Beschäftigten darüberhinaus, sind diese Beiträge nicht förderfähig und die Berechnung erfolgt nach der im Antrag angegebenen Formel. ⁷Es können nur Personalkosten für fest angestellte Fachkräfte aufgeführt werden, deren Angaben auch unter dem Buchstaben D im Antrag erscheinen. ⁸Honorarkräfte sind nicht förderfähig. ⁹Ist die Fachkraft beim gleichen Arbeitgeber noch zusätzlich in anderen Aufgabengebieten (z. B. stationäres Hospiz, SAPV, Geschäftsführertätigkeiten, nicht nach § 39a Abs. 2 SGB V förderfähige Angebote des AHD) eingebunden, so ist der jeweilige Beschäftigungsumfang in den entsprechenden Bereichen zu benennen. ¹⁰Eine Aufteilung der Personalkosten ist vorzunehmen und die Berechnung darzustellen. ¹¹Öffentliche Zuschüsse bzw. weitere Förderungen und Erstattungen bei den Personalkosten von anderen Stellen sind ebenfalls anzugeben. (s. Ziffer 13)

7. Fortbildungskosten der hauptamtlichen Koordinatoren des Vorkalenderjahres

Eine Aufstellung der förderfähigen externen Fortbildungen ist mit der **Anlage 6** dem Antrag beizufügen. Es werden Anpassungsfortbildungen für die hauptamtlichen Kräfte gefördert, die die Umsetzung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung fördern.

Rechnungsbelege als Nachweise sind bereit zu halten, aber erst auf Anfrage einzureichen.

Akzeptiert werden nur Rechnungsbelege mit folgenden Inhalten:

- Nennung des ambulanten Hospizdienstes als Rechnungsempfänger (Adressat)
- deutlich erkennbarer Rechnungsteller (Name, Adresse, Unternehmensbezeichnung) mit Angabe des Arbeitsgebietes (Qualifikation)
- Erläuterung der Leistung (Datum/Thema) und Aufstellung der Kosten evtl. unter Ausweisung von Mehrwertsteuer

Keine Berücksichtigung finden Seminare im Zusammenhang mit der Arbeit des Trägers des AHDs (z. B. Coachings, Leitbilder, Öffentlichkeitsarbeit, Computerkurse usw.) oder im Zusammenhang mit anderen Tätigkeitsfeldern, z. B. Vorstandsarbeit oder ähnliches. Auch werden keine Kosten für Fortbildungen anerkannt, deren Dienstleistungen bereits durch kommerzielle Anbieter/Berufsgruppen angeboten werden (Beispiele: Familienberater, Pflegeberater, Klangtherapeuten, Trauerbegleiter, Supervisoren usw.). Fort- und Weiterbildungen, die für die Anerkennung als verantwortliche Fachkraft erforderlich sind (pädiatrische) Palliative Care-Weiterbildung, Koordinatoren- und Leitungsseminar) sowie für die Erlangung von weiteren Qualifikationen/Modulen, die eine finanzielle Eigenverwertung auch in anderen Tätigkeitsfeldern ermöglichen und/oder die Aufgaben eines Koordinators im Rahmen eines ambulanten Hospizdienstes übersteigen, werden nicht gefördert. In Zweifelsfällen kann eine vorherige fundierte Anfrage erfolgen.

8. Externe Supervisionskosten der hauptamtlichen Koordinatoren und Ehrenamtlichen des Vorkalenderjahres

Eine Aufstellung der Kosten von externen Supervisoren ist nach dem Muster der **Anlage 6** dem Antrag beizufügen. Berücksichtigt wird Supervision bei Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, die aktiv an den Sterbebegleitungen beteiligt waren.

Rechnungsbelege als Nachweise sind bereit zu halten, aber nur auf Anfrage einzureichen. (Inhalte siehe Ziffer 7)

9. Erstqualifizierung von Ehrenamtlichen

Eine Aufstellung der Honorarkosten des Vorkalenderjahres von externen Dozenten im Rahmen des Befähigungskurses zur Ausübung von Sterbebegleitungen ist nach dem Muster der **Anlage 7** dem Antrag beizufügen.

Rechnungsbelege als Nachweise sind bereit zu halten, aber nur auf Anfrage einzureichen.
(Inhalte siehe Ziffer 7)

10. Aufwendungen für durchgeführte Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen des Vorkalenderjahres

Für Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen werden innerhalb des Förderrahmens pauschal je Ehrenamtlichen, der für die Sterbebegleitungen qualifiziert und zum 31.12. des Vorjahres einsatzbereit war, 110,00 € je Kalenderjahr gefördert. Mit dieser Pauschale sind Personal- und Sachkosten abgegolten.

11. Sachkosten des Vorkalenderjahres

Eine Aufstellung der Sachkosten ist nach dem Muster der **Anlage 8** dem Antrag beizufügen. Den Krankenkassen sind auf Anforderung Nachweise vorzulegen und der zuständigen Stelle zu übermitteln.

Förderfähig sind folgende entstandene Sachkosten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V stehen. Nicht beinhaltet sind Kosten die aus förderfremden Tätigkeitsbereichen des ambulanten Hospizdienstes resultieren, dabei handelt es sich z. B. um Tätigkeiten der reinen Angehörigentrauerarbeit/Trauergruppen/Trauercafé, Besuchsdienste usw. Gegebenenfalls sind nur anteilige Sachkosten anzusetzen.

- a) Fahrkosten
 - der Ehrenamtlichen zu den Sterbebegleitungen und zur Erstqualifizierung sowie Supervision. Weitere Fahrkosten im Rahmen von Fortbildungen sind bereits über die 110 €-Pauschale abgegolten.
 - der fachlich verantwortlichen Fachkraft für Tätigkeiten in dem Aufgabenspektrum nach der Rahmenvereinbarung. Im Rahmen von Anpassungsfortbildungen werden die Fahrkosten bereits unter Personalkosten berücksichtigt.
- b) Betriebskosten eines eigenen PKWs des ambulanten Hospizdienstes. Nicht förderfähig sind Leasing-Kosten, Kosten für einen Stellplatz des Autos o.ä
- c) Kosten für Personalbuchhaltung und Lohnbuchhaltung nur für die beschäftigten Koordinatoren
- d) Verwaltungsgemeinkosten, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Fachkraft entstehen, insbesondere Kosten für Personalbuchhaltung/Lohnbuchhaltung
- e) Raum- und Raumnutzungskosten
- f) Reinigungskosten für die Reinigung der durch den ambulanten Hospizdienst regelmäßig genutzten Räumlichkeiten.
- g) Energiekosten
- h) Kosten für Büromaterial einschl. aufgabenbezogene Druckkosten
- i) Kosten für Fachliteratur, die als Bibliothek geführt wird und auf die jeder Mitarbeiter Zugriff hat. (Es wird keine persönliche Ausstattung der Mitarbeiter gefördert)
- j) Kosten für Büromöbel/-technik (nur geringwertige Wirtschaftsgüter) Nicht in diese Kosten fallen z. B. Dekoration, Beschilderungen, Kücheninventar, Sonnenschutz usw.
- k) Post- und Telekommunikationsgebühren
- l) Beiträge einer Haftpflichtversicherung für die Ehrenamtlichen
- m) Beiträge einer Dienstreisekostenversicherung als Dienstreisekaskoversicherung, die ihren Versicherungsschutz auf genutzte Privatfahrzeuge der Arbeitnehmer und Ehrenamtlichen des ambulanten Hospizdienstes bezieht und insbesondere Sachschäden bei Dienstfahrten absichert.
- n) Beiträge Inventarversicherung
- o) Beiträge ggf. weiterer notwendigen Versicherungen, die zur Absicherung der Koordinatoren und Ehrenamtlichen für die Arbeit/Aufgaben nach § 39a Abs. 2 SGB V dienen. (z. B. Berufshaftpflichtversicherung für Fachkräfte; keine Anerkennung bei der Angabe allg. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, da eine D&O-Versicherung nicht förderfähig ist!)

12. Vorfinanzierung von Personalkosten des laufenden Jahres

Ist bei der Antragstellung bereits entschieden, dass ein AHD für das laufende Kalenderjahr der Förderung eine weitere Fachkraft einstellt und/oder die Arbeitszeit der bisher angestellten Fachkraft aufstockt und damit auf das Kalenderjahr gerechnet eine Stundenerweiterung besteht, können die diesbezüglichen Personalkosten bereits mit Wirkung für das laufende Förderjahr beantragt werden. Die Sätze 3, 7-11 unter Ziffer 6 finden auch hier Anwendung. Die Personalkosten sind durch Vorlage entsprechender Belege (geschlossene Arbeitsverträge innerhalb der Antragsfrist bis zum 31.03. des laufenden Jahres, Aufstellung der geplanten Personalkosten (Bruttoarbeitgeberkosten)) im Antrag darzulegen. Im Folgejahr werden dann die geplanten und die tatsächlich entstandenen Personalkosten überprüft und bei Bedarf nachverrechnet. Hierzu sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten im nachfolgenden Jahr/Antrag durch einen Auszug aus dem Jahresgehaltskonto (Lohnjournal) nachzuweisen.

13. Förderung/Bezuschussungen durch andere Stellen

Kostenzuschüsse und Erstattungen zu den nach § 39a Abs. 2 SGB V beantragen Personal- bzw. Sachkosten von anderen Stellen sind anzugeben. Nachweise sind auf Anforderung der Verbände der Krankenkassen einzureichen.

**Förderfähige Sachkosten gem. 5 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung
zur Antragstellung nach § 39a Abs. 2 SGB V**

im Förderjahr: _____
für den AHD: _____

(Name und Ort AHD bzw. Stempel)

Angaben aus dem Vorjahr

Fahrkosten	
• Erstattete Fahrkosten an <u>Ehrenamtliche</u>	
a) Kosten des ÖPNV _____ €	
b) Bei Nutzung eines Privatfahrzeugs insgesamt _____ €	
_____ km x 0,20 € pro km = _____ €	
• Erstattete Fahrkosten an <u>verantwortliche Fachkräfte</u>	
a) Kosten des ÖPNV _____ €	
b) Bei Nutzung eines Privatfahrzeugs insgesamt _____ €	
_____ km x 0,20 € pro km = _____ €	
• Betriebskosten PKW Art benennen _____	_____ €
Verwaltungsgemeinkosten im Zusammenhang der Beschäftigung von Fachkräften	
• für Personalbuchhaltung und Lohnbuchhaltung	_____ €
• Sonstiges Art benennen _____	_____ €
Sachkosten für die Räumlichkeiten des Hospizdienstes	
• Raum- und Raumnutzungskosten (Mietkosten)	_____ €
• Reinigungskosten	_____ €
• Energiekosten	_____ €
• Büromaterial einschl. aufgabenbezogene Druckkosten	_____ €
• Fachliteratur	_____ €
• Büromöbel / -technik (nur geringwertige Wirtschaftsgüter) Art benennen _____	_____ €
• Post- und Telekommunikationsgebühren	_____ €
Sachkosten für notwendige Versicherungen	
• Haftpflichtversicherung für die Ehrenamtlichen	_____ €
• Dienstreisekostenversicherung	_____ €
• Inventarversicherung	_____ €
• Sonstige Versicherungen für Fachkräfte und Ehrenamtliche Art benennen _____	_____ €
Kosten für notwendige Schutzmaterialien für Ehrenamtliche und Fachkräfte	
• Desinfektionsmittel	_____ €
• Masken	_____ €
• Schutzkleidung	_____ €
• Sonstiges Art benennen _____	_____ €
Summe	_____ €
abzüglich Zuschüsse von anderen Stellen (Einnahmen) Art benennen _____	_____ €
Förderfähige Sachkosten gesamt	_____ €

Nachgewiesene Sachkosten werden innerhalb des Förderbetrages maximal bis zu dem Betrag gefördert, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der Leistungseinheiten mit 2,5 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV ergibt.

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Kooperationsbestätigung

Der Ambulante Kinder- und Jugendhospizdienst _____, bestätigt hiermit, dass für das Jahr _____ eine Kooperationsvereinbarung besteht mit

Ambulanter Hospizdienst _____

Die Anforderungen der Rahmenvereinbarung für die Kinder- und Jugendhospizarbeit finden Anwendung. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen aus dem oben genannten Hospizdienst haben an dem von dem Ambulanten Kinderhospizdienst _____ angebotenen Vorbereitungskurs (Befähigungskurs) für Kinder-/Familienbegleiter*innen in der Ambulanten Kinder- und Jugendhospizarbeit teilgenommen.

Es gibt innerhalb der Vernetzung _____ (Name der Vernetzung) immer mehr als zehn speziell qualifizierte und einsatzbereite Familienbegleiter*innen, die für die Ambulante Kinder- und Jugendhospizarbeit zur Verfügung stehen. Die Kinder- und Jugendhospizarbeit wird in dem Einsatzgebiet des oben benannten Ambulanten Hospizdienstes gewährleistet.

Alle Kinder-/Familienbegleiter nehmen regelmäßig an einer eigenen, für die Familienbegleitung ausgerichteten Supervision und an Gruppentreffen teil.

Die pädiatrische Fachkraft des ambulanten Hospizdienstes nimmt mindestens einmal jährlich an einem von dem Ambulanten Kinderhospizdienst _____ angebotenen Netzwerktreffen teil.

Ort/Datum

Unterschrift der Leitung